

Eingereicht durch: **Name (Gemeinde/Institution)** Sozialdemokratische Partei Graubünden
Adresse Gürtelstr. 24, Postfach 561, 7001 Chur
Telefon 081 284 91 00

Per Mail an: Amt für Gemeinden, Grabenstrasse 1, 7001 Chur
info@afg.gr.ch

Teilrevision Gemeindegesetz (GG; BR 175.050): Organisation der Regionen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit, zur Anschlussgesetzgebung zur Gebietsreform Stellung nehmen zu können. Unsere Ausführungen und Bemerkungen zu den einzelnen Fragen des Fragebogens sind integrierender Bestandteil unserer Position.

Grundsätzlich erachten wir die Zahl von 11 Regionen als problematisch. Es zeigt sich nun, dass die Unterschiede in der Grösse der einzelnen Regionen hinderlich sind für eine Organisationsstruktur, die über den ganzen Kanton gesehen einheitlich ist. Zudem fehlt die Grundstruktur, nämlich starke Gemeinden, um eine klare Aufgabenteilung vorzunehmen, respektive um eine schlanke mittlere Ebene schaffen zu können. Der von der Regierung und der bürgerlichen Mehrheit des Grossen Rates vorgegebene Ansatz, die Gemeindeform nach dem bottom-up Prinzip und die Gebietsreform (mittlere Ebene) mittels top-down Prinzip durchzuführen, erweist sich klar als nachteilig. Die beiden widersprüchlichen Ansätze verhindern ein intelligentes Gesamtkonzept und behindern sich gegenseitig.

Die SP verzichtet daher darauf, sich auf eine bestimmte Organisationsform der neuen Regionen festzulegen. Die unterschiedlichen Formen der heutigen regionalen Aufgabenträger und die Grössenunterschiede lassen nach unserer Ansicht eine – wünschbare – einheitliche Lösung nicht zu.

Zu der Wahlrechtsreform, welche nach unserer Ansicht zwingend mit der Gebietsreform zu verknüpfen ist, erhalten Sie unsere Ausführung als Anhang zum Fragebogen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen schon im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

SP Graubünden

Tamara Gianera
Sekretärin SP GR

Peter Peyer
Grossrat

Andrea Bianchi
lic. iur. Rechtsanwalt

| | Ja | Nein |
|--|--------------------------|--------------------------|
| 1. Grundsätzliches Sind Sie mit der Stossrichtung, wie die Regionen ausgestaltet werden sollen, einverstanden? <u>Bemerkungen:</u> Die SP teilt die Auffassung, dass die Regionen schlank und zweckmässig organisiert werden sollen. Aufgrund der sehr unterschiedlichen Grösse und Organisationsformen der einzelnen Regionen ist es für uns hingegen fraglich, ob sowohl die Hauptvariante als auch die Variante 1 wirklich tauglich sind. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

| | | |
|---|--|--|
| <p>2. Organisation</p> <p>Sind Sie mit der organisatorischen Ausgestaltung der Regionen (Stimmrechte der Mitgliedsgemeinden, Präsidentenkonferenz, Regionsausschuss und Geschäftsprüfungskommission) im Grundsatz einverstanden?</p> <p><u>Bemerkungen:</u> Siehe einleitende Bemerkungen.</p> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <p>3. Zusammensetzung der Organe</p> <p>Unterstützen Sie den Vorschlag der Regierung, wonach das kantonale Recht die Organisation der Regionen definieren soll (Hauptvariante)?</p> <p>Oder erachten Sie die Variante I als richtig, dass die Regionen selber über die Zusammensetzung ihrer Organe (z. B. freie Wahl eines Regionalparlaments) entscheiden dürfen?</p> <p><u>Bemerkungen:</u> Siehe einleitende Bemerkungen. Aufgrund des unterschiedlichen Entwicklungsstandes der einzelnen Regionen, aber auch aufgrund des fehlenden Gesamtkonzeptes bei der Weiterführung Gemeindereform/Gebietsreform ist es aus unserer Sicht nicht möglich, eine kantonal einheitliche Regelung zu definieren.</p> <p>Sollte es den Regionen überlassen sein, ihre Organisationsform selbst zu bestimmen und allenfalls auch Regionalparlamente zu wählen oder weiter zu führen, sind dafür zwingend Rahmenbedingungen zu definieren, welche eine breite Abstützung der Regionalparlamente garantieren. Die Regionalparlamente müssen im Proporzwahlverfahren zusammengesetzt werden.</p> | <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> |
| <p>4. Rechtliche Stellung</p> <p>Erachten Sie es als richtig, dass die Regionen im Umfang der ihnen übertragenen Aufgaben Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit sowie eine beschränkte Rechtsetzungskompetenz (z. B. auch das Recht, Gebühren und Beiträge erheben und allfällige Subventionen beanspruchen zu können) übernehmen sollen?</p> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <p><u>Bemerkungen:</u> Es muss klar und eng eingegrenzt werden, in welchen Bereichen dies für die Regionen tatsächlich zwingend notwendig und sinnvoll sein soll.</p> | | |
| <p>5. Übertragung von Aufgaben</p> <p>a. Beurteilen Sie die Aufgabenübertragung der Gemeinden an die Regionen mittels Erlass, Verfügung oder Vertrag als richtig?</p> <p>b. Sind Sie damit einverstanden, dass keine Gemeinde verpflichtet ist, eine Aufgabe der Region zu übertragen?</p> <p>c. Erachten Sie es als richtig, dass Beschlüsse über bestimmte Aufgabenbereiche in der Region grundsätzlich von allen Gemeinden getroffen werden, unabhängig davon, ob alle Gemeinden die betreffende Aufgabe übertragen haben oder nicht?</p> <p>d. Stimmen Sie der Regelung zu, dass eine Gemeinde unter Einhaltung von definierten Voraussetzungen eine Aufgabe wieder in ihre Zuständigkeit zurückführen kann?</p> | <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> |

Bemerkungen:

Es darf nicht sein, dass eine einzelne Gemeinde durch ihr Ausscheren die Aufgabenerfüllung durch die Region lähmt oder verunmöglicht. Umgekehrt muss aber auch gewährleistet sein, dass durch die Abgabe von Aufgaben an die Regionen nicht der Anreiz zu einer Fusion verloren geht.

6. Präsidentenkonferenz

- a. Sind Sie damit einverstanden, dass die Gemeindepräsidien von Amtes wegen in die Präsidentenkonferenz Einsitz nehmen?
- b. Erachten Sie es als richtig, dass der Vorsitzende der Präsidentenkonferenz durch diese bestimmt wird?
- c. Beurteilen Sie es als richtig, bei Wahlen und Abstimmungen in der Präsidentenkonferenz die Grössenverhältnisse der Mitgliedgemeinden bei der Stimmkraft (1 Stimme je 1 000 Einwohnerinnen und Einwohner) zu berücksichtigen?

Bemerkungen:

Siehe einleitende Bemerkungen.

Weitere Bemerkungen:

Im Entwurf wird in Artikel 0, Politische Rechte, der Vorschlag gemacht, dass maximal $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Regioneneinwohner eine Abstimmung (Referendum) verlangen können. Dieses Quorum ist absurd hoch, braucht es doch für Kantonsangelegenheiten nur 1'500 Stimmberechtigte, was ungefähr 1 % der Stimmberechtigten entsprechend dürfte. Wir schlagen vor, dass maximal $\frac{1}{50}$ der Stimmberechtigten eine Abstimmung verlangen kann.

Mantelgesetz Anschlussgesetzgebung Gebietsreform

- 7.** Mit dem Mantelgesetz werden ein Gesetz totalrevidiert (Einteilungsgesetz) sowie verschiedene Rechtserlasse formal, d. h. in der Regel terminologisch angepasst. Es handelt sich dabei um die folgenden Erlasse:

Totalrevision:

BR 110.200 Gesetz über die Einteilung des Kantons Graubünden in Regionen (Einteilungsgesetz)

Haben Sie Bemerkungen zum Revisionsvorschlag?

Teilrevisionen:

BR 150.100 Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden vom 17. Juni 2005

BR 170.050 Gesetz über die Staatshaftung (SHG) vom 5. Dezember 2006

BR 170.100 Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz; GRG) vom 8. Dezember 2005

- BR 170.140 Geschäftsordnung des Grossen Rates (GGO) vom 8. Dezember 2005
- BR 170.300 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG) vom 15. Juni 2006
- BR 170.450 Gesetz über die Kantonale Pensionskasse Graubünden (PKG) vom 16. Juni 2005
- BR 171.100 Kantonales Datenschutzgesetz (KDSG) vom 10. Juni 2001
- BR 173.000 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) vom 16. Juni 2010
- BR 210.100 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 12. Juni 1994
- BR 210.200 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Obligationenrecht vom 20. Oktober 2004
- BR 320.100 Einführungsgesetz zur schweizerischen Zivilprozessordnung (EGzZPO) vom 16. Juni 2010
- BR 350.100 Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO) vom 16. Juni 2010
- BR 370.100 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) vom 31. August 2006
- BR 433.100 Gesetz über die Unterstützung der Fortbildung Jugendlicher und Erwachsener im Kanton Graubünden (Fortbildungsgesetz) vom 13. Juni 1976
- BR 450.200 Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz, StipG) vom 5. Dezember 2006
- BR 492.100 Sprachengesetz des Kantons Graubünden (SpG) vom 19. Oktober 2006
- BR 500.000 Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden (Gesundheitsgesetz) vom 2. Dezember 1984
- BR 500.400 Gesetz über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Krankheiten (Impfgesetz) vom 2. Dezember 1984
- BR 613.000 Polizeigesetz des Kantons Graubünden (PolG) vom 20. Oktober 2004
- BR 710.100 Finanzhaushaltsgesetz (FHG) vom 19. Oktober 2011
- BR 720.000 Steuergesetz für den Kanton Graubünden vom 8. Juni 1986
- BR 720.200 Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG) vom 31. August 2006
- BR 801.100 Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (KRG) vom 6. Dezember 2004

Haben Sie Bemerkungen zu den Revisionsvorschlägen?

BR 170.100: Es dürfte wenig Sinn machen, die Wahlen in den Grossen Rat weiterhin in den Kreisen durchzuführen, die nach der Gebietsreform weder eine Aufgabe noch Organisation haben und teilweise auch Gemeinden in verschiedenen Regionen umfassen. Wir verweisen hierzu auch auf unsere Ausführungen im Anhang.

| | | |
|---|--------------------------|--------------------------|
| <p>8. Bemerkungen und Anträge zum weiteren Vorgehen</p> <p>Haben Sie weitere Bemerkungen zur Vorlage und Anregungen zum weiteren Vorgehen?</p> <p><u>Bemerkungen:</u></p> <p>Wie im Vernehmlassungsbericht auf Seite 12 unter Punkt 2.3 ausgeführt, gibt es kommunale Aufgaben, bei welcher die Sektoralpolitik vorschreibt, dass sie regional erfüllt werden müssen, z. B. die Berufsbeistandschaften. Eine gleiche Aufgabenzuweisung ist für die Kulturförderung vorzunehmen, insbesondere die Musikschulen und die Regionalmuseen. Die entsprechenden kantonalen Vorgaben für die Gemeinden und Regionen sind in die Gesetzgebung aufzunehmen.</p> <p>Zugleich erachten wir es als zwingend, auch die Wahlrechtsreform mit der Gebietsreform zu verbinden (siehe Anhang).</p> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
|---|--------------------------|--------------------------|

Anhang:

Vernehmlassung SP zur Absicht, die Reform der Grossratswahlen erst nach Vollzug der Gebietsreform in Angriff zu nehmen

1. Ausgangslage

Das Bündner Stimmvolk lehnte am 3. März 2013 die Volksinitiative „Für gerechte Wahlen“ zwar ab. Entgegen der Auffassung der Regierung ist dies aber kein Grund, die Wahlreform für die Grossratswahlen aufzuschieben. Die SP ist der Auffassung, dass die Durchführung der Grossratswahlen auf der Grundlage der 39 Kreise als Wahlsprengel auch nach dem geltenden Majorzsystem die Wahlrechtsgleichheit verletzt. Dieses gravierende Defizit kann nicht länger geduldet werden. Nachdem die Regierung mit der Gebietsreform die Aufhebung der 39 Kreise als öffentlich-rechtliche Körperschaften vorschlägt, so dass diese nur noch die Funktion von Wahlsprengeln für die Grossratswahlen haben, ist es im höchsten Mass inkonsequent, nicht auch gerade im gleichen Zug die Wahlsprengel für die Grossratswahlen neu festzulegen. Die Beibehaltung der 39 Kreise als Wahlsprengel für den Grossen Rat ohne jegliche weitere Funktion wirkt als ausgesprochener Fremdkörper der Gebietsreform und ist mit sachlichen Gründen nicht zu vertreten. Es wird sich zeigen, dass die von der Regierung vorgeschlagene Gebietsreform **ohne Einbettung in die Wahlreform für die Grossratswahlen** die Gefahr läuft, infolge zu unterschiedlich grosser Regionen was die Bevölkerungszahl angeht, nach kurzer Zeit wieder überholt zu sein.

2. Wahlreform für die Grossratswahlen ist zwingend

Die SP ist dezidiert der Auffassung, dass das System der Grossratswahlen auch unter Beibehaltung des Majorzsystems aus Gründen der Wahlrechtsgleichheit zwingend revidiert werden muss. Wir gestatten uns, in diesem Zusammenhang aus dem Gutachten Dr. Andrea Töndury vom 13. Juni 2012 (jeweils ohne Rz und Quellenangaben) zu zitieren:

Freie Willensbildung und unverfälschte Stimmabgabe (S. 9 ff)

Art. 34 Abs. 2 BV garantiert als politisches Grundrecht die freie Willensbildung und unverfälschte Stimmabgabe bei Wahlen. Aus dieser Wahlfreiheit leitet sich der Anspruch der Stimmberechtigten ab, dass kein Wahlergebnis anerkannt wird, das nicht den freien Willen der Wählenden zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck bringt. Es soll dabei garantiert sein, dass jeder Stimmberechtigte seinen Entscheid gestützt auf einen möglichst freien und umfassenden Prozess der Meinungsbildung treffen und entsprechend mit seiner Stimme zum Ausdruck bringen kann. Die Wahl- und Abstimmungsfreiheit gewährleistet somit die für den demokratischen Prozess und die Legitimität direktdemokratischer Entscheidungen erforderliche Offenheit der Auseinandersetzung.

Das Bundesgericht hat anerkannt, dass das Wahlsystem bzw. zu hohe oder zu unterschiedliche Quoren nicht nur mit der Erfolgswertgleichheit in Widerspruch stehen, sondern gleichzeitig „das Wahlverfahren der sich aus Art. 34 Abs. 2 BV ergebenden Wahlfreiheit nicht gerecht“ wird, „wonach kein Wahlergebnis anerkannt werden soll, das nicht den freien Willen der Wählenden zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck bringt.“

Die **Wahlfreiheit ist als Kriterium gleichermassen bei Majorz- wie auch Proporzwahlverfahren zu beachten.** (Hervorhebung SP)

Beurteilung des Bündner Majorzverfahrens (S. 16 ff.)

Das Bundesgericht vertritt in ständiger Rechtsprechung die Ansicht, dass „nach Rechtsprechung im Grundsatz sowohl das Mehrheits- als auch das Verhältniswahlrecht den genannten verfassungsrechtlichen Anforderungen“ genügen. ANDREAS AUER weist mit Recht darauf hin, dass das höchste Gericht diese Standardformel „aber eigentlich nie“ begründet hat. Ausserdem sei nicht einzusehen, „weshalb im Proporzsystem Quoren von mehr als 10% verfassungsrechtlich verpönt sind, im Majorz aber einfach hingenommen werden müssen.“

Soweit jedoch davon auszugehen ist, dass das Majorzwahlssystem bei kantonalen Parlamentswahlen weiterhin als zulässig zu beurteilen wäre, gilt es zu beachten, dass dies selbstverständlich nur für korrekt ausgestaltete Majorzverfahren gelten kann:

In Bezug auf die kantonalen Proporzwahlverfahren hat das Bundesgericht in seiner neusten Rechtsprechung festgehalten, dass bei Wahl des Verhältniswahlverfahrens dieser „Grundentscheid konsequent“ umzusetzen sei. Es seien die für „die echte Proporzwahl erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen“. Die Aufnahme proporzfremder Elemente und ein Abweichen vom Verhältniswahlrecht bedürften einer besonderen Rechtfertigung. Mit anderen Worten: Das gewählte Verfahren muss in seiner idealen Form bzw. systemgerecht verwirklicht werden. Diese Ausführungen des Bundesgerichts zum Proporzverfahren müssen folgegerecht im Falle von Majorzverfahrens ebenfalls Geltung erlangen: Auch dieser Grundentscheid ist somit „konsequent“ umzusetzen und es sind die für die „echte“ Majorzwahl erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.

In der Lehre wird darüber hinaus vertreten, dass bei Anwendung des Majorzwahlsystems der – an sich majorzforemde – Komponente der Erfolgswertgleichheit genügend Rechnung getragen werden müsse:

„Deshalb muss zum Beispiel auch bei grundsätzlicher Entscheidung zugunsten des Mehrheitswahlrechts die Komponente Erfolgswertgleichheit genügend zur Geltung kommen. Problematisch können etwa zu kleine Wahlkreise oder allzu ungleich grosse Wahlkreise sein.“

Die Erfolgswertgleichheit ist also bei Majorzwahlen ebenfalls als gewichtiges Kriterium anzusehen. Es muss sich aber zumindest strikte am Mehrheitsprinzip und an der Stimmkraftgleichheit ausrichten. Unter dem Blickwinkel der Demokratie ist es dementsprechend von vorneherein unzulässig, dass aufgrund von Abweichungen von diesen Grundsätzen politische Minderheiten eine parlamentarische Mehrheit erringen können.

Sicherstellung der Stimmkraftgleichheit (S. 19 ff.)

In einem demokratischen Majorzwahlverfahren verfügen sämtliche Wahlkreise über eine gleiche Bevölkerungszahl, sodass die Repräsentationsgleichheit als Kernstück der Stimmkraftgleichheit gewahrt ist. Grössere Abweichungen von der Repräsentationsgleichheit werden meistens damit begründet, es müsse der wirtschaftlich rückständigen ländlichen Bevölkerung eine ihren Bevölkerungsanteil übersteigende Repräsentation eingeräumt werden, damit diese ihren Einfluss im Hinblick auf eine Verbesserung ihrer Lage besser wahrnehmen könne. Wie NOHLEN anmerkt, handelt es sich im konkreten Fall indes dann meist doch um ein bloss vorgeschobenes Argument, „und die wahren Motive liegen in der erhofften parteipolitischen Begünstigung durch die ungleiche Repräsentation“.

Bereits im Jahr 1690 (!) hat JOHN LOCKE in seiner zweiten Abhandlung über die Regierung festgehalten, dass die *gerechte und gleiche Repräsentation im Parlament im Interesse des Volkes liege. Alle Wahlkreise müssten neu geschaffen, abgeschafft oder auch angepasst werden können, da „sich mit fortschreitender Zeit die Repräsentationsverhältnisse ändern können und Orte ein begründetes Recht auf Repräsentation*

haben, die es vorher nicht besaßen; dass aus demselben Grunde andere, die es vormals besaßen, dieses Recht verlieren können (...)“. Mit anderen Worten forderte bereits LOCKE, dass die Wahlkreise beständig den sich verändernden Bevölkerungsgrößen angepasst werden müssen. Es handle sich dabei um eine notwendige „Berichtigung der Missstände, die mit fortschreitender Zeit“ sozusagen schleichend auftreten. Bei Wahlen in die kantonalen Parlamente ist die Repräsentationsgleichheit darüber hinaus von besonderer Bedeutung, weil der schweizerische Bundesstaat auf die Verwirklichung der politischen Gleichheit in den Kantonen von allem Anfang an überragendes Gewicht gelegt hat. Die Bundesverfassung von 1848 untersagte dementsprechend alle „Vorrechte des Ortes“ explizit.

Selbst bei Berücksichtigung einer Toleranzabweichung von (hohen) 25 Prozent vom mittleren Vertretungsanspruch genügt die Bündner Wahlkreiseinteilung der Stimmkraft- bzw. Repräsentationsgleichheit in keiner Weise: Im Kreis Avers etwa repräsentiert ein Sitz gerade mal 166 Personen. Der Mittelwert läge bei einer schweizerischen Wohnbevölkerung von 160'840 und 120 Sitzen bei 1'340 Personen. Weit unter dem Mittelwert pro Sitz liegen auch die Einerwahlkreise Bergün, Calanca, Rheinwald und Safien, deutlich darüber andererseits etwa der Kreis Ruis mit 1'934 Personen. Die Abweichung vom Mittelwert beträgt somit nach unten 87.6 Prozent bzw. die Übervertretung das über achtfache. Nach oben beträgt die Abweichung über 30 Prozent. Eine Person im Kreis Avers verfügt folglich über die elffache Stimmkraft wie eine Person im Kreis Ruis, die Abweichung beträgt 91.5 Prozent.

Die kleinen, ländlichen Bevölkerungsteile und die dominierenden Parteien in den Kreisen werden durch dieses Wahlsystem stark bevorteilt. Eine Rechtfertigung für diese Sitzgarantien findet sich heute jedoch nicht mehr, wie dies auch GEORG MÜLLER in seinem Gutachten festgestellt hat. In einem idealtypischen Majorzwahlsystem erscheint zudem eine stete Anpassung der Wahlkreisgrenzen an veränderte Verhältnisse zwingend. In jedem Fall steht aber die derzeitige Wahlkreiseinteilung im Kanton Graubünden in unauflösbarem Widerspruch zur Repräsentationsgleichheit, welche durch Art. 8 Abs. 1 BV und Art. 34 BV garantiert ist.

Andrea Töndury steht mit seiner Auffassung bei weitem nicht alleine da. Ein Mehrheitswahlrecht unter den Bedingungen **stark divergierender Wahlkreise** wird in der Lehre einhellig als verfassungswidrig taxiert. Beim System der Majorzwahl werden Abweichungen der Wahlkreise vom Durchschnitt nach oben oder unten bis zu 10% überall toleriert. Abweichungen von bis zu 87.6% wie nach dem Bündner Majorz würden in keinem Rechtsstaat toleriert. In den USA sind 30-40% Abweichung in keinem Fall zulässig, und in Deutschland lag bis 1998 der absolute Grenzwert, bei dem eine Neueinteilung der Wahlkreise zwingend erforderlich war, bei 33 1/3%. (vgl. Wild, Die Gleichheit der Wahl, Berlin 2002, S. 241).

Als majorzfrei gelten nach der Lehre sodann Wahlkreise mit mehr als 10 Mandaten. (Wild, a.a.O. S. 209) Das Majorzwahlverfahren für den Grossen Rat ist demnach in Graubünden weit davon entfernt, ein wirkliches Mehrheitswahlverfahren zu sein.

Nachdem das Bundesgericht in mehreren Entscheiden Proporzwahlsysteme für verfassungswidrig erklärt hat, weil sie Mischelemente enthielten und nicht dem wirklichen Proporzgedanken entsprachen, kann mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass das höchste Gericht die Ausgestaltung der Bündner Kreiswahlen ebenfalls als unzulässiges Mischsystem taxieren und als verfassungswidrig erklären wird.

Mit der laufenden Gebietsreform besteht die Gelegenheit, dieses Verfassungsdefizit zu korrigieren. Die SP warnt ausdrücklich davor, die Wahlreform von der Gebietsreform abzukoppeln. Die Gebietsreform muss auf die verfassungskonforme Umsetzung von Grossratswahlen Rücksicht nehmen und daher mit dieser koordiniert werden. Zu gross ist sonst die Gefahr, dass nach Annahme der Gebietsreform allein für die Grossratswahlen wiederum neue Strukturen geschaffen werden müssen. Dies kann mit Leichtigkeit wie folgt aufgezeigt werden:

Der Mittelwert der 11 Regionen gemäss Vernehmlassungsvorlage weist eine mittlere Bevölkerungsanzahl von 17'511 Einwohnerinnen und Einwohnern auf. Von diesem Mittelwert würden folgende Regionen **um mehr als einen Drittel** abweichen:

Albula, Bernina, Engiadina Bassa/Val Müstair, Moesa, (nach unten)

Plessur, Prättigau/Davos (nach oben)

Daraus folgt, dass auf der Grundlage der Regionen als Wahlkreise weder eine verfassungskonforme Umsetzung des Grossratsmajorzes noch des Proporztes möglich ist. Für den Majorz sind einige Regionen als Wahlkreise in erster Linie zu gross, und in zweiter Linie weicht ihre Grösse zu stark voneinander ab. Für den Proporz sind die Regionen in erster Linie zu unterschiedlich gross, und in zweiter Linie würden sie im Falle der kleinen Regionen zu einem zu hohen Quorum pro Sitz führen (>10%).

Eine vorausschauende Politik hat diesen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, so dass die Wahlreform in die Gebietsreform einzubetten ist. Dies heisst, dass zumindest die Wahlsprengel von den heutigen (funktionslosen) 39 Kreisen auf die 11 neuen Regionen zu übertragen sind. Da nach unserer Ansicht aber auch die 11 Regionen keine bundesverfassungskonformen Wahlen zulassen, schlagen wir als Lösung ein Proporzverfahren mit doppeltem Pukelsheim vor.

Chur, 26. Juni 2013 SP Graubünden